

A21 Arbeitsbezogene Gleichstellung aller junger Menschen in stationären Einrichtungen

Antragsteller*in: SB Nippes

Tagesordnungspunkt: TOP 8.2 Andere Anträge (Reihenfolge nach
Priorisierung der Delegierten)

Weiterleitung an: Landeskonzferenz der Jusos NRW

Antragstext

1 Um der dramatischen Lebenssituation von jungen Menschen in vollstationären
2 Einrichtungen gerecht zu werden und ihnen besonderen Schutz zu gewährleisten
3 fordern wir die Abschaffung des §94 Abs. 6 SGB VIII, wonach betroffene junge
4 Menschen teilweise 75 Prozent ihres erworbenen Einkommens an die staatlichen
5 Institutionen abgeben mussten. Diese finanzielle Abgabe kommt unter
6 Berücksichtigung der individuellen Lebensgeschichten und den sozialen
7 Verhältnissen einer verordneten Armut dieser jungen Menschen gleich. Trotz einer
8 Veränderung der Abgabenlast des Einkommens von 75 Prozent auf 25 Prozent kann
9 nicht angenommen werden, dass die Problematik der indirekt verordneten Armut
10 durch staatliche Seite bei betroffenen Person behoben wurde und dass der
11 Grundsatz des ersten Artikels des SGB VIII im Wesentlichen erfüllt ist.

12 Der Grundsatz, dass junge Menschen eine eigenverantwortliche, selbstbestimmte
13 und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln sollen, ist durch die Hürde
14 der Einkommensabgabe stark beschnitten, wenn nicht sogar fast unerreichbar.
15 Diese Annahme lässt sich dadurch begründen, dass jungen Menschen in
16 vollstationären Einrichtungen die Motivation für den Start in eine finanzielle
17 Selbstständigkeit durch die Drosselung des Einkommens genommen wird und somit
18 auch in einem gewissen Rahmen die Sinnhaftigkeit bzw. die Wichtigkeit ihres
19 Berufes für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der
20 Bundesrepublik Deutschland.

21 Personen in vollstationären Einrichtungen soll hierdurch ermöglicht werden,
22 trotz ihrer prekären Verhältnisse und ihrer traumatischen Erlebnisse in der
23 Vergangenheit vollumfänglich am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in
24 der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen. Der zusätzliche Lohn soll außerdem
25 dazu dienen, die ersten Schritte in ein eigenständiges Leben der Betroffenen zu
26 gewährleisten. Dies kann sich beispielsweise in der Finanzierung einer privat

27 oder staatlich geförderten Wohnung zeigen.

Begründung

Das Sozialgesetzbuch zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welches im Jahre 1990 auf den Weg gebracht wurde, legt in seinem ersten Artikel in Absatz 1 den Grundsatz fest, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. [1]

Neben der eingeschränkten beruflichen Sinnhaftigkeit findet durch die Einkommensminimierung eine weitere Verschärfung der sozialen Ausgrenzung statt, welche die Betroffenen bereits in ihrer Vergangenheit auf Basis ihrer Lebenssituation in ihrem sozialen Umfeld erleben mussten, wie es am Beispiel von Waisenkindern beobachtet werden kann. [2] Die Verschärfung der sozialen Ausgrenzung zeigt sich insbesondere dadurch, dass es den jugendlichen Personen nicht ermöglicht wird am vollumfänglichen sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen [3], welches das Recht der Persönlichkeitserziehung der jungen Personen nach Artikel 1 des SGB VIII vorsieht.

[1] Vgl. SGB VIII §1

[2] Vgl. Johannes-Kuhn-Stiftung, 2021

[3] Vgl. taz, 2019